0

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 2.

(Nr. 11619.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen wegen vollspurigen Ausbaues der schmalspurigen Linie Dorndorf—Kaltennordheim der Feldabahn. Vom 19. Februar 1916.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über den vollspurigen Ausbau der schmalspurigen Linie Dorndorf—Kaltennordheim der Feldabahn zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat Paul Goetsch,
Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrat Dr. Ernst Schneider,
Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Robert Brosche,
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Johannes Hermann;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimrat Dr. Johannes Hunnius,
Allerhöchstihren Geheimen Staatsrat Dr. Carl Unteutsch;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstihren Staatsrat Ludwig Freiherrn von Türcke,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt, vorbehaltlich der noch einzuholenden gesetzlichen Ermächtigung, die gemäß Staatsvertrag vom 23. April 1901 wegen Erwerbes der Feldabahn von ihr erworbene und betriebene schmalspurige Bahnlinie Dorndorf—Kaltennordheim vollspurig auszubauen.

Die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung verpflichten sich, der Königlich Preußischen Regierung den Ausbau und Betrieb dieser Vollspurbahn innerhalb ihrer Staatsgebiete zu gestatten.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Februar 1918.

Artikel II.

In Anerkennung der für die betreffenden Teile ihres Staatsgebiets mit dem vollspurigen Ausbau der im Artikel I genannten Eisenbahn verknüpften Vorteile verpflichten sich:

A. die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung, jede für ihr Staatsgebiet,
   1. den zum Bau der im Artikel I gedachten Bahnanlage erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
   2. die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Bahn zu gestatten;

B. die Großherzoglich Sächsische Regierung, zu den Baukosten einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 350 000 Mark, in Worten: »Dreihundertfünfzigtausend Mark«, an das Königreich Preußen zu gewähren.

   Von diesem Barzuschuß ist die eine Hälfte vier Wochen nach Beginn der Bauarbeiten, die andere Hälfte vier Wochen nach der Betriebseröffnung zu zahlen.

Artikel III.

Im übrigen behält der Staatsvertrag vom 23. April 1901 auch weiterhin Gültigkeit mit der Maßgabe, daß die darin enthaltenen Bestimmungen, soweit sie die vollspurig ausgebaute Strecke Salzungen–Vacha betreffen, auch für die Strecke Dorndorf–Kaltennordheim Anwendung finden.

Artikel IV.

Gegenwärtiger Vertrag soll allerseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden: die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 19. Februar 1916.

(Siegel)	Paul Goetsch.	(Siegel)	Johannes Hunnius.
»	Ernst Schneider.	»	Dr. Carl Unteutsch.
»	Robert Brosche.	»	Ludwig Freiherr v. Türcke.
»	Johannes Hermann.		

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.